

**ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN
zwischen dem Föderalstaat, der
Flämischen Region, der Wallonischen
Region, der Region Brüssel-Hauptstadt,
der Flämischen Gemeinschaft und der
Deutschsprachigen Gemeinschaft im
Rahmen der Richtlinie 2011/16/EU des
Rates vom 15. Februar 2011 über die
Verwaltungszusammenarbeit im Bereich
Steuerwesen und Aufhebung der
Richtlinie 77/799/EWG sowie im Rahmen
der gemischten bilateralen und
multilateralen Verträge zwischen dem
Königreich Belgien und einem anderen
Staat oder anderen Staaten, die die
Verwaltungszusammenarbeit im Bereich
Steuerwesen vorsehen**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 1, 2, 3, 33,
35, 38, 39 und 173,

in Anbetracht des Sondergesetzes vom
8. August 1980 über institutionelle Reformen,
Artikel 92bis § 1, eingefügt durch das
Sondergesetz vom 8. August 1980 und
abgeändert durch das Sondergesetz vom
16. Juli 1993,

aufgrund des Sondergesetzes vom
12. Januar 1989 über die Brüsseler
Institutionen, Artikel 4 und 42,

aufgrund des Sondergesetzes vom
16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung
der Gemeinschaften und Regionen, Artikel 3
und 5, abgeändert durch die Sondergesetze
vom 13. Juli 2001 und 26. Dezember 2013,

in Anbetracht des Gesetzes vom
17. August 2013, das die Richtlinie
2011/16/EU des Rates vom
15. Februar 2011 über die
Verwaltungszusammenarbeit im Bereich
Steuerwesen umsetzt und die Richtlinie
77/799/EWG aufhebt,

aufgrund des Gesetzes vom 10. April 2014
über verschiedene Bestimmungen in Sachen
Gesundheit, Artikel 2,

in Anbetracht des Dekretes vom 21. Juni 2013 der flämischen Behörde über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen,

aufgrund des Dekretes vom 19. September 2013 der Wallonischen Region über verschiedene steuerrechtliche Bestimmungen,

in Anbetracht des Beschlusses vom 26. Juli 2013 der Region Brüssel-Hauptstadt, der die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen umsetzt und die Richtlinie 77/799/EWG aufhebt,

in Anbetracht des Dekretes vom 5. Mai 2014 der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen,

angesichts der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich und Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG,

angesichts der gemischten bilateralen und multilateralen Verträge zwischen dem Königreich Belgien und einem anderen Staat oder anderen Staaten, die sich nicht ausschließlich auf Bereiche beziehen, für die der Föderalstaat, die Regionen oder Gemeinschaften durch oder aufgrund der Verfassung zuständig sind und die eine Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich vorsehen,

angesichts der Tatsache, dass es sich in dieser Phase um ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und den föderierten Gebietskörperschaften - die französische Gemeinschaft ausgenommen - handelt und

dass dieses Zusammenarbeitsabkommen auf die französische Gemeinschaft erweitert werden,

haben

der Föderalstaat, vertreten durch seine Regierung in Person von Herrn Charles Michel, Premierminister, Frau Maggie De Block, Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und Herrn Johan Van Overtveldt, Minister der Finanzen,

die Flämische Region und die Flämische Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in Person von Herrn Geert Bourgeois, Minister-Präsident, Herrn Bart Tommelein, Minister des Haushalts, der Finanzen und der Energie,

die Wallonische Region, vertreten durch ihre Regierung in Person von Herrn Paul Magnette, Minister-Präsident, Herrn Christophe Lacroix, Minister des Haushalts, des Öffentlichen Dienstes und der Administrativen Vereinfachung,

die Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihre Regierung in Person von Herrn Rudi Vervoort, Minister-Präsident, Herrn Guy Vanhengel, Minister der Finanzen, des Haushalts, der Auswärtigen Beziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit,

die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in Person von Herrn Oliver Paasch, Minister-Präsident,

Folgendes vereinbart:

Kapitel I - Grundsätze

Artikel 1. – Zur Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens versteht man unter:

1. "Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit": die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich und Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG,
2. "Ausführungsverordnung über Verwaltungszusammenarbeit": die Ausführungsverordnung (EU) Nr. 1156/2012 der Kommission vom 6. Dezember 2012, zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten bestimmter Verfügungen der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen,
3. "zentrales Verbindungsbüro": zentrales Verbindungsbüro, das in Artikel 3.2 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit bezeichnet ist,
4. "Verbindungsstelle": eine Verbindungsstelle, die in Artikel 3.3 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist und von der laut Artikel 3 vorgesehenen zuständigen Behörde bezeichnet wird,
5. "zuständiger Beamter": jeder Beamte, der in Artikel 3.4 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen und von der in Artikel 3 genannten zuständigen Behörde bezeichnet wird,
6. "lokale Verwaltung": die Provinzen, Agglomerationen und Gemeindeföderationen und die Gemeinden,
7. "Informationsaustausch": Informationsaustausch auf Anfrage, automatischer Informationsaustausch und spontaner Informationsaustausch, wie in Artikel 3 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit

vorgesehen,

8. "Zusammenarbeitersuchen": eine Anfrage auf Informationsaustausch, ein Ersuchen, in den Verwaltungsämtern anwesend zu sein und/oder an behördlichen Untersuchungen teilnehmen zu dürfen, gemäß Artikel 11 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit, ein Ersuchen um gleichzeitige Prüfungen gemäß Artikel 12 derselben Richtlinie, ein administratives Notifizierungersuchen gemäß Artikel 13 derselben Richtlinie und ein Ersuchen auf Rückgabe von Informationen gemäß Artikel 14 derselben Richtlinie,
9. "ausländische Behörde": das zentrale Verbindungsbüro oder ein zuständiger Beamter eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der ermächtigt ist, Informationen auszutauschen und ein Zusammenarbeitersuchen einzureichen oder ähnliche, unter Artikel 2 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit bezeichnete Ersuchen in Sachen Steuern zu empfangen oder zu bearbeiten,
10. "tägliche Verwaltungszusammenarbeit": Informationsaustausch und einerseits die Bearbeitung eines Zusammenarbeitersuchens für eine in Artikel 2 der Richtlinie Verwaltungszusammenarbeit einer ausländischen Behörde bezeichnete Steuer und andererseits die Einreichung eines Zusammenarbeitersuchens für eine in Artikel 2 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit einer ausländischen Behörde bezeichnete Steuer; dieser Beistand wird durch die Verbindungsbüros und die zuständigen Beamten gewährleistet,

11. "Mailbox": der von der Kommission für die Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich angelegte elektronische Briefkasten,
12. CIRCABC: Kommunikations- und Informationszentrum für Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (verwaltet durch die Europäische Kommission; in englisch: Communication and Information Resource Centre for Administrations, Businesses and Citizens),
13. "Ausschuss in Sachen Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen": der in Artikel 26 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit bezeichnete Ausschuss in Sachen Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen,
14. "gemischte bilaterale und multilaterale Verträge": gemischte bilaterale und multilaterale Verträge zwischen dem Königreich Belgien und einem anderen Staat oder anderen Staaten, die sich nicht ausschließlich auf Bereiche beziehen, für die der Föderalstaat, die Regionen oder Gemeinschaften durch oder aufgrund der Verfassung gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen Föderalstaat, Gemeinschaften und Regionen über die Vergabemodalitäten gemischter Verträge zuständig sind und die eine Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen vorsehen.

Art. 2 - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im

Rahmen:

1. der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit,
2. der gemischten bi- und multilateralen Verträge.

Kapitel II - Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit

Abschnitt 1 - Zuständige Behörde

Art. 3 - Die unter 3.1. der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit bezeichneten zuständigen Behörden für Belgien sind:

1. für in Belgien oder für Rechnung von Belgien von territorialen oder administrativen Unterteilungen oder für deren Rechnung erhobene Abgaben, Steuern und Gebühren, für die der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen die Einnahme und Beitreibung gewährleistet: der Präsident des Direktionsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen oder sein zuständiger Vertreter,
2. für die von der Flämischen Region, der Flämischen Gemeinschaft oder den örtlichen Verwaltungen, die Teil der Flämischen Region sind, erhobenen Abgaben, Steuern und Gebühren: die Flämische Regierung,
3. für die von der Wallonischen Region oder den örtlichen Verwaltungen, die Teil der Wallonischen Region sind, erhobenen Abgaben, Steuern und Gebühren: die Wallonische Regierung,
4. für die von der Region Brüssel-Hauptstadt oder den örtlichen Verwaltungen, die Teil der Region Brüssel-Hauptstadt sind, erhobenen Abgaben, Steuern und Gebühren: die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
5. für die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den örtlichen

Verwaltungen, die Teil der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind, erhobenen Abgaben, Steuern und Gebühren: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

6. für die Einbehaltungen durch das LIKIV auf Versicherungsprämien, die eigene Mittel der Krankenversicherung darstellen, die unter Artikel 191 Absatz 1, 8, 9 und 13 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 in Bezug auf die am 14. Juli 1994 koordinierte Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung bezeichnet sind: der Generalverwalter des LIKIV oder der durch ihn damit beauftragte Beamte.

Abschnitt 2 - Zentrales Verbindungsbüro

Art. 4 - Der Dienst Internationale Beziehungen der Generalverwaltung des Steuerwesens des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen wird als zentrales Verbindungsbüro bestimmt.

Die Flämische Region, die Wallonische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt und die Deutschsprachige Gemeinschaft verpflichten sich, die örtlichen Verwaltungen, über die sie die Aufsicht in Sachen Verpflichtungen, die aus der Richtlinie Verwaltungszusammenarbeit hervorgehen, haben, zu informieren und sich mit ihnen über eine korrekte Ausführung dieser Verpflichtungen zu verständigen.

Die Zusammenbauersuchen und die Informationsanfragen von und an die örtlichen Verwaltungen gehen über den Verbindungsdienst der betreffenden föderierten Gebietskörperschaft.

Art. 5 - In Sachen der unter der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit fallende Zusammenarbeit ist das zentrale Verbindungsbüro:

1. der erste Verantwortliche für Kontakte mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für andere Sachen als die tägliche Verwaltungszusammenarbeit,
2. der Verantwortliche für Kontakte mit der Europäischen Kommission.

Diese Bestimmung gilt insbesondere für Mitteilungen an die Kommission oder an gemäß Artikel 8 Absätze 2, 3 und 8 und 14 Absatz 2 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit betroffene Mitgliedsstaaten.

Art. 6 - Das zentrale Verbindungsbüro ist verantwortlich für die Verwaltung der Daten in Zusammenhang mit der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen für Belgien, die auf der Internetseite des CIRCABC aufgeführt sind.

Das Büro muss unter anderem auf der Internetseite des CIRCABC mitteilen, in welcher Sprache die Verbindungsdienste und die zuständigen Beamten Zusammenarbeitsersuchen und Informationen erhalten möchten.

Art. 7 - Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt der Europäischen Kommission jährlich:

1. Statistiken über die Menge des automatischen Informationsaustauschs,
2. wenn möglich Informationen über administrative und andere Kosten und Gewinne, die mit dem Austausch und eventuellen Änderungen für die

Verwaltung und Dritte verbunden sind,

3. sowie alle anderen statistischen Daten, die die Europäische Kommission für die Auswertung der Richtlinie Verwaltungszusammenarbeit für notwendig erachtet.

Die Verbindungsdienste und die zuständigen Beamten liefern dem zentralen Verbindungsbüro die im vorigen Absatz genannten Daten einen Monat bevor das zentrale Verbindungsbüro diese Daten an die Europäische Kommission gemäß dem von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen Modell übermitteln muss.

Art. 8 - Spätestens am 31. März nach dem Jahr, auf das die Informationen sich beziehen und gemäß dem von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen Modell, übergeben die Verbindungsdienste und die zuständigen Beamten dem zentralen Verbindungsbüro die Informationen, über die sie für in Artikel 8 der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit bezeichnete spezifische Kategorien von Einkünften verfügen.

Art. 9 - § 1. Das zentrale Verbindungsbüro ist verantwortlich für die Verwaltung der Mailboxen.

§ 2. Die Verwaltung der Mailboxen schließt ein, dass das zentrale Verbindungsbüro:

1. dem Verbindungsdienst oder dem zuständigen Beamten innerhalb von zwei Werktagen das Zusammenarbeitsersuchen der ausländischen Behörde übermittelt,
2. der ausländischen Behörde spätestens 2 Werktage nach Erhalt die vom Verbindungsdienst oder dem zuständigen Beamten ausgestellte

Empfangsbestätigung des unter 1. bezeichneten Zusammenarbeitsersuchens übermittelt,

3. der ausländischen Behörde spätestens 2 Werktage nach Erhalt die Antwort des Verbindungsdienstes oder des zuständigen Beamten auf das unter 1. bezeichnete Zusammenarbeitsersuchen übermittelt,
4. der ausländischen Behörde spätestens 2 Werktage nach Erhalt das vom Verbindungsdienst oder dem zuständigen Beamten stammende Zusammenarbeitsersuchen übermittelt,
5. dem Verbindungsdienst oder dem zuständigen Beamten spätestens 2 Werktage nach Erhalt die von der ausländischen Behörde ausgestellte Empfangsbestätigung des unter 4. bezeichneten Zusammenarbeitsersuchens übermittelt,
6. dem Verbindungsdienst oder dem zuständigen Beamten spätestens 2 Werktage nach Erhalt die Antwort der ausländischen Behörde auf das unter 4. bezeichnete Zusammenarbeitsersuchen übermittelt,

Um den Verbindungsdienst oder den zuständigen Beamten zu bestimmen, sucht das zentrale Verbindungsbüro einen territorialen Anknüpfungspunkt.

§ 3. Die Verwaltung der Mailboxen schließt auch ein, dass das zentrale Verbindungsbüro:

1. allen Verbindungsdiensten und zuständigen Beamten spätestens 2 Werktage nach Erhalt die Informationsanfrage der ausländischen Behörde übermittelt,

2. der ausländischen Behörde spätestens 2 Werktage nach Erhalt die vom Verbindungsdienst oder dem zuständigen Beamten stammende Informationsanfrage übermittelt. Eine Kopie dieses Antrags wird allen Verbindungsdiensten und zuständigen Beamten zur Information zugesendet,
3. der ausländischen Behörde spätestens 2 Werktage nach Erhalt die Antwort des Verbindungsdienstes oder des zuständigen Beamten auf die unter 1. bezeichnete Informationsanfrage übermittelt, Eine Kopie dieser Antwort wird allen Verbindungsdiensten und zuständigen Beamten zur Information zugesendet,
4. dem Verbindungsdienst oder dem zuständigen Beamten spätestens 2 Werktage nach Erhalt die Antwort der ausländischen Behörde auf die unter 2. bezeichnete Informationsanfrage übermittelt,

§ 4. Der Verbindungsdienst und der zuständige Beamte wenden die von der Ausführungsverordnung über Verwaltungszusammenarbeit auferlegten Verpflichtungen an.

Der Verbindungsdienst und der zuständige Beamte befolgen die von der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit auferlegten Fristen und übermitteln die Antwort des Verbindungsdienstes oder des zuständigen Beamten auf das Zusammenarbeitsersuchen der ausländischen Behörde spätestens fünf Werktage vor Ablauf der Antwortfrist.

Wenn das Zusammenarbeitsersuchen jedoch den Austausch von Informationen auf Anfrage betrifft, antwortet der Verbindungsdienst oder der zuständige Beamte spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Anfrage. Wenn der Verbindungsdienst oder der zuständige Beamte nicht innerhalb der festgelegten Frist antworten kann, teilt er dem zentralen

Verbindungsbüro unverzüglich und auf jeden Fall spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Antrags die Gründe mit und das Datum, bis wann er denkt, diesen Antrag beantworten zu können.

Art. 10 - Spätestens 2 Werktage nach Erhalt übermittelt das zentrale Verbindungsbüro dem Verbindungsdienst oder dem zuständigen Beamten elektronisch die Zusammenbauersuchen oder Informationsanfragen einer ausländischen Behörde, sowie die per Post erhaltenen Empfangsbestätigungen und Antworten auf Zusammenbauersuchen oder Informationsanfragen, die an eine ausländische Behörde gerichtet wurden.

Art. 11 - Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt Zusammenbauersuchen, Empfangsbestätigungen, Antworten auf Zusammenbauersuchen und Informationsanfragen elektronisch, außer wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Die Verbindungsdienste und die zuständigen Beamten übermitteln dem zentralen Verbindungsbüro ihre Zusammenbauersuchen, Informationsanfragen, Empfangsbestätigungen und Antworten auf Zusammenbauersuchen oder Informationsanfragen elektronisch. Sie benutzen die Standardformulare, die in der Ausführungsverordnung über Verwaltungszusammenarbeit aufgeführt sind.

Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt Zusammenbauersuchen, Informationsanfragen, Empfangsbestätigungen, Antworten auf Zusammenbauersuchen oder Informationsanfragen in der Sprache, in der es sie erhalten hat.

Art. 12. - Der Verbindungsdienst oder der zuständige Beamte, der ein Zusammenbauersuchen erhält, das eine Vorgehensweise erfordert, die nicht in der Befugnis liegt, die ihm durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder von der nationalen Politik zuerkannt wurde, übermittelt dieses Ersuchen unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro und setzt die ausländische Behörde davon in Kenntnis.

Abschnitt 3 - Konzertierungsorgan

Art. 13 - Ein Konzertierungsorgan wurde gegründet und setzt sich wie folgt zusammen:

1. für den Föderalstaat:
 - a. aus einem Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, bezeichnet vom Präsidenten des Direktionsausschusses des FÖD Finanzen oder seinem Beauftragten,
 - b. aus einem Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit, bezeichnet vom Präsidenten des Direktionsausschusses des FÖD Soziale Angelegenheiten oder seinem Beauftragten,
2. für die Flämische Region und die Flämische Gemeinschaft: aus zwei vom Minister der Finanzen der Flämischen Region oder seinem Beauftragten bezeichneten Vertretern,
3. für die Wallonische Region: aus einem vom Minister des Haushalts der Wallonischen Region oder seinem Beauftragten bezeichneten Vertreter,
4. für die Region Brüssel-Hauptstadt:

aus einem vom Minister der Finanzen der Region Brüssel-Hauptstadt oder seinem Beauftragten bezeichneten Vertreter,

5. für die Deutschsprachige Gemeinschaft: aus einem vom Minister-Präsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder seinem Beauftragten bezeichneten Vertreter,
6. aus einem Vertreter des zentralen Verbindungsbüros.

Die Regionen, die Flämische und die Deutschsprachige Gemeinschaft können, je nach Tagesordnung, Beistand eines Experten anfragen.

Art. 14 - Die Aufgaben des Konzertierungsorgans sind:

1. Abfassung und Aktualisierung einer Liste der zuständigen Verbindungsdienste und Beamten,
2. Abfassung und Aktualisierung einer Methodik in Sachen territoriale Anknüpfungspunkte,
3. die für eine gute Zusammenarbeit erforderliche Konzertierung zwischen den Verbindungsdiensten und den zuständigen Beamten und insbesondere wenn ein Zusammenarbeitsersuchen verschiedene Arten von Steuern und Gebühren umfasst, die Entscheidung, welcher Verbindungsdienst oder zuständige Beamte die Koordination übernimmt,
4. Besprechung der Tagesordnungspunkte des Ausschusses in Sachen

Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen und Vorbereitung der Sitzungen dieses Ausschusses,

5. Ausarbeitung und Aktualisierung der Arbeitsverfahren,
6. alle anderen Aufgaben, die über die tägliche Verwaltungszusammenarbeit hinausgehen und für die eine Konzertierung zwischen den Verbindungsdiensten und den zuständigen Beamten erforderlich ist,
7. Suche und Auswertung der Verwaltungszusammenarbeit aufgrund der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit sowie gegenseitiger Erfahrungsaustausch, auch im Hinblick auf eine Verbesserung dieser Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission,
8. Festlegung des Personalbedarfs und der Funktionskosten des zentralen Verbindungsbüros sowie die Aufteilung der Kosten zwischen Föderalstaat, Regionen, Flämischer und Deutschsprachiger Gemeinschaft gemäß dem Anteil jeder der Parteien an der Gesamtzahl der Akten.

Art. 15 - Das Konzertierungsorgan versammelt sich in Brüssel.

Der Vertreter des zentralen Verbindungsbüros übernimmt die Aufgabe des Schriftführers.

Art. 16 - Die Beschlüsse des Konzertierungsorgans werden im Konsens gefasst. Mangels Konsens wird im Bericht vermerkt, in welchen Punkten die Meinungen auseinandergehen.

Der Streitfall wird den zuständigen, direkt betroffenen Ministern vorgetragen. Wenn die Minister nicht zu einer Lösung gelangen, wird die Frage der zuständigen Interministeriellen Konferenz vorgelegt.

Art. 17. - Das Konzertierungsorgan arbeitet eine interne Dienstordnung im Konsens aus, die unter anderem Folgendes festlegt:

1. den Ort der Sitzungen,
2. detailliertere Regeln für die Einberufung der Sitzungen,
3. Regeln für die Eintragung der zu besprechenden Punkte in die Tagesordnung.

Kapitel III - die bilateralen und multilateralen Verträge die eine Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen vorsehen

Art. 18. - Mit Ausnahme der Artikel 5 Absatz 2, 6, 7, 8 und 12 sind die Verfügungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbar in Anlehnung an die ein- und ausgehenden Verwaltungszusammenarbeitersuchen im Bereich Steuerwesen, vorgesehen in den gemischten bilateralen und multilateralen Verträgen, außer wenn die betreffenden Verträge davon abweichen.

Im Rahmen der gemischten bilateralen und multilateralen Verträge muss der in vorhergehenden Artikeln genannte Begriff "ausländische Behörde" als "zuständige Behörde des betreffenden Staates" verstanden werden.

Art. 18/1. – Die Bestimmungen des Artikels

18 gelten fakultativ für die Kilometergebühr gemäß Artikel 3, §2, des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Januar 2014 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Einführung des Systems zur Erhebung der Kilometergebühr auf dem Gebiet der drei Regionen und zur Bildung einer interregionalen Partnerschaft öffentlichen Rechts Viapass in der Form einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Artikels 92bis, § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Kapitel IV - Haushalt

Art. 19. - Die Personal- und Funktionskosten des zentralen Verbindungsbüros werden gemeinsam von Föderalstaat, Flämischer Region, Wallonischer Region, Region Brüssel-Hauptstadt, Flämischer Gemeinschaft und Deutschsprachiger Gemeinschaft gemäß Artikel 14 Nr. 8 finanziert.

Der Beitrag jeder der Regionen und Gemeinschaften zu den im Laufe eines Kalenderjahres ausgelegten Kosten wird in gegenseitigem Einvernehmen vor dem 31. März des darauf folgenden Jahres festgelegt und vor dem 30. Juni des betreffenden Jahres in den Einnahmenhaushaltsplan eingezahlt.

Ausgestellt in Brüssel, am _____,
in 1 Originalexemplar,

Für den Föderalstaat

Der Premierminister

Charles MICHEL

,

Die Ministerin für Soziale Angelegenheiten
und Volksgesundheit

Maggie DE BLOCK

Der Minister der Finanzen

Johan VAN OVERTVELDT

**Für die Flämische Region und die
Flämische Gemeinschaft**

Der Minister-Präsident

Geert BOURGEOIS

Der Minister der Finanzen, des Haushalts
und der Energie

Bart TOMMELEIN

Für die Wallonische Region

Der Minister-Präsident

Paul MAGNETTE

Der Minister des Haushalts, des Öffentlichen
Dienstes und der Administrativen
Vereinfachung

Christophe LACROIX

Für die Region Brüssel-Hauptstadt

Der Minister-Präsident

Rudi VERVOORT

Der Minister der Regierung der Region
Brüssel-Hauptstadt, zuständig für Finanzen,
Haushalt, Auswärtige Beziehungen und
Entwicklungszusammenarbeit

Guy VANHENGEL

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft

Der Minister-Präsident

Oliver PAASCH